

Wolf-Dieter Tölle

# Alles, was Sie über Steuern im Ruhestand wissen müssen



FBV

- ✓ Die besten Steuertipps
- ✓ Die wichtigsten Begriffe
- ✓ Die größten Steuerfallen

Sparerpauschbetrag	801 €	1.602 €
--------------------	-------	---------

### **Tabelle 6: Der Sparerpauschbetrag im Überblick**

Eine freiwillige Abgabe der Steuererklärung lohnt sich auch für manche Pensionäre:

Haben Sie etwa als Pensionär, dessen Pension dem Lohnsteuerabzug unterliegt, die Steuerklasse I/IV, lohnt sich häufig die Abgabe einer Einkommensteuererklärung, wenn höhere Werbungskosten, Verluste aus Vermietung, hohe Kapitaleinkünfte, von denen Kapitalertragsteuer einbehalten worden ist, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen vorliegen.

Haben Sie als Pensionär in der Steuerklasse IV für Ihren Lohnsteuerabzug von der Möglichkeit des sogenannten Faktorverfahrens Gebrauch gemacht, entspricht in der Regel die einbehaltene Lohnsteuer der Jahreseinkommensteuer. Das gilt zumindest dann, wenn Sie als Pensionär ausschließlich Einkünfte aus der Pension erzielen, sodass die Abgabe einer Einkommensteuererklärung nicht erforderlich ist.

Wenn Sie als Pensionär die Steuerklasse IV und nicht IV Faktor haben, sollten Sie auf jeden Fall eine Steuererklärung abgeben, obwohl Sie nicht dazu verpflichtet sind. Denn in der Regel erwartet Sie dann eine Steuererstattung.

## **2.3 Ein Wort zu den Abgabefristen**

Wichtig ist es für jeden Ruheständler, die Steuererklärung innerhalb der vorgegebenen Fristen abzugeben. Das gilt zum einen, wenn das Finanzamt Sie per Brief zur Abgabe aufgefordert hat. Es gilt aber auch dann, wenn sich die Pflicht zur Abgabe aus anderen Umständen ergibt.

Die Einkommensteuererklärung muss bis Ablauf des Monats Mai im Folgejahr beim Finanzamt sein, also jeweils bis zum 31. Mai des Jahres, das auf das Steuerjahr folgt. Ab 2019 gelten aufgrund einer Gesetzesänderung längere Fristen.

Auf Antrag ist eine Fristverlängerung möglich. Bearbeitet ein Steuerberater oder Lohnsteuerhilfeverein die Steuererklärung, gilt eine automatische Fristverlängerung bis zum 31. Dezember des Folgejahres (ab 2019 nach neuem Recht dann sogar bis zum 28. Februar des darauffolgenden Jahres).

Sind Sie als Rentner einmal zur Abgabe aufgefordert worden, müssen Sie dann im nächsten Jahr ohne Aufforderung erneut eine Steuererklärung abgeben. Das dürfen Sie nicht vergessen, da Sie sonst angemahnt werden.

**Wichtig: Alte Bescheinigungen über nicht vorhandene Abgabepflicht sind hinfällig**

Falls Sie als Rentner je vor dem Jahr 2005 einmal eine Mitteilung des Finanzamtes erhalten haben sollten, dass Sie nicht zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet seien, so ist diese Mitteilung zwischenzeitlich durch die Änderung des Alterseinkünftegesetzes hinfällig geworden. Es kann also durchaus sein, dass Sie eine Steuererklärung abgeben müssen.

Die Fristen sollten Sie unbedingt einhalten, da sonst das Finanzamt die steuerpflichtigen Einkünfte schätzt. Das kann zu hohen Steuernachzahlungen führen. Diese mögen unberechtigt sein, jedoch werden sie bestandskräftig und damit unabänderbar, wenn Sie gegen den Schätzbescheid nicht vorgehen, also Einspruch einlegen oder innerhalb der Einspruchsfrist doch noch eine Steuererklärung für das betreffende Jahr einreichen. Der Schätzbescheid entbindet Sie zudem nicht von der Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung. Überdies können abhängig von der Höhe der Nachzahlungen Verspätungszuschläge oder bei Nichtabgabe der Steuererklärung sogar Zwangsgelder festgesetzt werden.

## **2.4 In dieser Form muss die Steuererklärung abgegeben werden**

Grundsätzlich sind Steuererklärungen auf amtlichem Vordruck abzugeben. Sie können sowohl elektronisch als auch schriftlich eingereicht werden. Das Finanzamt bevorzugt jedoch die elektronische Abgabe. In der Regel werden elektronische Steuererklärungen auch schneller bearbeitet. Die elektronische Abgabe erfolgt mithilfe des Programms ELSTER, das kostenlos auf [www.elster.de](http://www.elster.de) heruntergeladen werden kann. Dazu ist allerdings ein Internetanschluss erforderlich.

Die Steuererklärung kann in Papierform nur auf den amtlichen Vordrucken abgegeben werden. Die Formulare erhalten Sie auf Anforderung beim zuständigen Wohnsitz-Finanzamt oder auch im Internet auf den Seiten Ihres Finanzamtes zum Download. Alternativ finden Sie diese auf [www.formulare-bfinv.de](http://www.formulare-bfinv.de), der Formulareseite des Bundesfinanzministeriums.

Als Rentner sollten Sie darauf achten, dass Sie die Anlage R erhalten bzw. zusammen mit den anderen benötigten Anlagen herunterladen. Welche Anlagen Sie sonst noch brauchen, ergibt sich vor allem aus der Art Ihrer Einkünfte.

### 3. WELCHE RENTEN IN DER STEUERERKLÄRUNG BERÜCKSICHTIGT WERDEN MÜSSEN – UND WELCHE NICHT

Die Frage, welche Renten überhaupt in der Einkommensteuererklärung berücksichtigt werden müssen, beantwortet das Gesetz. Es gibt steuerpflichtige und steuerfreie Renten.

#### 3.1 Steuerpflichtige Renten

Bei den steuerpflichtigen Renten können Sie es sich leicht machen und sich am amtlichen Formular für Renten in der Einkommensteuer, der sogenannten Anlage R, entlanghangeln, anstatt einen Blick ins Einkommensteuergesetz zu werfen.

Zusammenfassend lassen sich – siehe Tabelle 7 – drei Gruppen von Renten unterscheiden, die steuerlich ganz unterschiedlich behandelt werden.

<b>Gruppe 1: Basisversorgung</b>	<b>Gruppe 2: Geförderte Altersversorgung</b>	<b>Gruppe 3: Leibrenten und andere Leistungen, die nicht zu Gruppe 1 oder 2 gehören</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>–Gesetzliche Rentenversicherung</li> <li>–Landwirtschaftliche Alterskassen</li> <li>–Berufsständische Versorgungseinrichtungen</li> <li>–Rürup-Renten (private Rentenversicherungen, die der Basisversorgung entsprechen)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>–Leistungen aus privaten Altersvorsorgeverträgen</li> <li>–Kapitalgedeckte betriebliche Altersversorgungen, wie z.B. Pensionskassen, Pensionsfonds, Direktversicherungen, soweit diese staatlich gefördert wurden, entweder durch Sonderausgabenabzug (sog. Riester-Rente) oder durch Steuerbefreiung (Direktversicherung).</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>–Leibrenten (Renten, auf die ein Leben lang ein Anspruch besteht)</li> <li>–Andere Leistungen, die weder zur Basisversorgung noch zur geförderten Altersversorgung gehören.</li> <li>–Das sind z. B. private Rentenversicherungsverträge, deren Laufzeit vor dem 1. Januar 2005 begonnen hat, private Rentenversicherungen, die nach dem 31. Dezember 2004 abgeschlossen wurden und die ein Kapitalwahlrecht oder einen Beginn der Rente vor Vollendung des 60.</li> </ul>

		Lebensjahrs/für Verträge nach dem 31. Dezember 2011 vor Vollendung des 62. Lebensjahrs vorsehen.
--	--	--

**Tabelle 7: Steuerliche Einteilung der unterschiedlichen Rentenarten in drei Gruppen**

**Zur Gruppe 1:** Das Rentenformular sieht zunächst einmal die Altersrente aus den gesetzlichen Rentenversicherungen als Renten im steuerlichen Sinne an. Am häufigsten treten – neben Pensionen – sicherlich die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, der Deutschen Rentenversicherung, auf. Die klassischen Altersrenten der Arbeitnehmer werden von der Deutschen Rentenversicherung, kurz DRV gezahlt. In der Deutschen Rentenversicherung zusammengefasst sind die frühere BfA (Bundesversicherungsanstalt für Angestellte) und LVA (Landesversicherungsanstalt) mit ihren Renten. Daneben gibt es auch die Rente der Knappschaft-Bahn-See, der sogenannten Knappschaftsversicherung.

Auch Selbstständige können freiwillig in die deutsche Rentenversicherung einzahlen. Zum Teil sind diese, wie z. B. Hebammen, sogar auch als Selbstständige gesetzlich versicherungspflichtig. Auch manche selbstständige Handwerker, Künstler, Publizisten, Schriftsteller oder selbstständige Lehrer, die etwa an einer Volkshochschule tätig sind, können pflichtversichert sein. Auch sie beziehen dann eine Rente aus der Deutschen Rentenversicherung, die als gesetzliche Rente zählt. Es spielt keine Rolle, aus welchem Grund vor dem Rentenbezug in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt wurde.

Mit anderen Worten: Für die Rentenbesteuerung macht es keinen Unterschied, ob jemand freiwillig oder gezwungenermaßen in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlt bzw. eingezahlt hat.

Zu den Renten im steuerlichen Sinne gehören nicht nur die reguläre Altersrente, sondern auch Witwen-, Witwerrente, Waisenrente, Bergmannsrente, Knappschaftsrente sowie Erwerbsminderungs- und Berufsunfähigkeitsrente. All dies sind die Klassiker beim Rentenbezug. Gesetzliche Renten unterscheiden sich von den Pensionen der Beamten dadurch, dass sie bis einschließlich 2004 nicht bzw. kaum besteuert wurden. Dagegen unterlagen die Pensionen aus einem ehemaligen Beamtenverhältnis sehr wohl der Besteuerung. Pensionäre erziel(t)en Einkünfte, als ob sie noch weiterhin arbeiten würden.

Zu dieser ersten Gruppe zählen auch gesetzliche Hinterbliebenen- und Erwerbsminderungsrenten. Daneben gehören die Renten aus der landwirtschaftlichen Alterskasse, den berufsständischen Versorgungseinrichtungen und die eigenen kapitalgedeckten Leibrentenversicherungen (Rürup-Renten) dazu. Für die Zuordnung der Rente aus gesetzlicher Rentenversicherung spielt es auch keine Rolle, seit wann diese Rente gezahlt wird. Besonderheiten hinsichtlich der Besteuerung ergeben sich jedoch bei Berufsunfähigkeits- und Erwerbsminderungsrenten.

## **Exkurs: Die steuerliche Situation bei Berufsunfähigkeits- und Erwerbsminderungsrenten**

Bis einschließlich 2004 galten Erwerbsminderungs- und Berufsunfähigkeitsrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die mit Erreichen der entsprechenden Altersrente in eine reguläre Altersrente übergingen, als sogenannte abgekürzte Leibrente. Sie wurden regelmäßig mit einem besonders günstigen Ertragsanteil von nur wenigen Prozent besteuert.

Auch für diese Renten gilt jedoch seit dem Jahr 2005 die nachgelagerte Besteuerung. Entsprechend ergibt sich für solche Rentner durch den Übergang eine starke Erhöhung der zu zahlenden Steuern. Wer eine Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsminderungsrente bezieht, erhält diese ja nicht, weil er sie erhalten will, sondern weil er nicht mehr in der Lage ist zu arbeiten. Die betreffenden Personen werden durch die nachgelagerte Besteuerung besonders hart getroffen, da die Renten in der Regel niedriger sind als eine reguläre Rente. Mit dem neuen Gesetz der Besteuerung der Alterseinkünfte wurden Alters- und Erwerbsminderungsrente in der Besteuerung gleichgestellt. Auch hier gilt die Übergangsregelung.

Welche Steuerregeln für die Renten aus Gruppe 1 genau gelten, können Sie in Abschnitt 4.1 nachlesen.

**Zur Gruppe 2:** Die in der zweiten Spalte der Tabelle 7 aufgeführten Renten stammen aus der geförderten Altersversorgung. Diese Altersversorgung unterliegt ohne Freibetrag voll der Besteuerung. Das gilt, soweit die ursprünglichen Einzahlungen steuerlich gefördert worden sind wie zum Beispiel bei einer Riester-Rente oder Direktversicherung. Hier gibt es keinen weiteren Freibetrag.

Beruhend die Rentenbeiträge auf zum Teil geförderten und zum Teil nicht geförderten Beiträgen, sind diese Renten entsprechend ihren Beiträgen aufzuteilen. Das ist beispielsweise bei Direktversicherungen der Fall, in die ein Arbeitnehmer nach einem Wechsel des Arbeitgebers aus eigener Tasche weiter einzahlt. Solange der Arbeitgeber noch eingezahlt hatte, geschah dies aus dem Bruttolohn (gefördert: aus unversteuertem Einkommen). Als der Arbeitnehmer dann die Einzahlungen übernahm, leistete er sie aus dem Nettolohn (nicht gefördert: versteuertes Einkommen). Von der Aufteilung hängt dann wiederum die steuerliche Behandlung ab. Die Aufteilungsbeträge können bei den Rentenversicherungsträgern bzw. Versicherungsunternehmen erfragt werden. In der Regel ist diese Information auch in den entsprechenden Rentenbeitragsbescheinigungen enthalten. Näheres dazu finden Sie in Abschnitt 4.2.

**Zur Gruppe 3:** Die in der dritten Spalte enthaltenen Leibrenten und andere Leistungen, die weder zur Basisversorgung noch zu den geförderten Altersversorgungen gehören,